Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/13 2Ob352/53, 3Ob308/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1953

Norm

JN §49 Abs1
JN §55

Rechtssatz

Verzichtet der Kläger bei mehreren Teilansprüchen aus demselben Rechtsgrund nur auf den die Wertgrenze für das Bezirksgericht übersteigenden Teil der Summe, ohne die einzelnen Teilansprüche so einzuschränken, daß ihre Summe diese Grenze nicht übersteigt, so ist der Gerichtshof zuständig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 308/52
  Entscheidungstext OGH 28.05.1952 3 Ob 308/52
  Ähnlich
- 2 Ob 352/53
  Entscheidungstext OGH 13.05.1953 2 Ob 352/53
  Veröff: JBl 1954,21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0046397

Dokumentnummer

JJR_19530513_OGH0002_0020OB00352_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at